

sten Gerichts gewählt. Die Anzahl und den Einsatz der Richter des Militärkollegiums des Obersten Gerichts bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung (§ 21 a.a.O.). Es gibt eine Ausnahme von der Richterwahl durch die Volkskammer. Nach dem GVG (§ 48 Abs. 2) können auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts vom Staatsrat geeignete Persönlichkeiten, die den an einen Richter zu stellenden Anforderungen entsprechen, für die Zeit bis zu einem Jahr als Richter beim Obersten Gericht berufen werden.

- 9 2. Die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirks- und Kreisgerichte. Die Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte werden von den Bezirkstagen für die Dauer der Wahlperiode dieser Volksvertretungen (fünf Jahre - § 2 Abs. 1 Wahlgesetz von 1976¹⁴) bis zu ihrer Neuwahl gewählt.

Die Direktoren und Richter der Kreisgerichte werden im Landkreis durch den Kreistag, im Stadtkreis durch die Stadtverordnetenversammlung und in den Stadtkreisen mit Stadtbezirken durch die Stadtbezirksversammlungen für die Dauer der Wahlperiode dieser Volksvertretungen (fünf Jahre - § 2 Abs. 2 Wahlgesetz von 1976) bis zu ihrer Neuwahl gewählt. Besteht ein Kreisgericht für alle Stadtbezirke eines Stadtkreises, erfolgt die Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung. Besteht ein Kreisgericht für mehrere Kreise, erfolgt die Wahl durch die zuständigen örtlichen Volksvertretungen. (Ob jede Volksvertretung alle Richter des gemeinsamen Kreisgerichts oder jede Volksvertretung nur einen Teil der Richter wählt, ist nicht bestimmt. Da für das gemeinsame Kreisgericht nur ein Direktor zu wählen ist, muß er von jeder Volksvertretung gewählt werden. Das spricht dafür, daß auch hinsichtlich der anderen Richter so verfahren wird.)

Die Schöffen der Kreisgerichte werden in »Versammlungen der Werktätigen«, die im Zusammenhang mit der Wahl der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen stattfinden, für die Dauer der Wahlperiode dieser Volksvertretungen bis zu ihrer Neuwahl gewählt.¹⁵

Die Wahl der Direktoren und Richter der Kreis- und Bezirksgerichte sowie der Schöffen der Bezirksgerichte erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der Volksvertretungen (§ 46 GVG).

Die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirks- und Kreisgerichte erfolgt entsprechend den Festlegungen des Staatsrates (§ 47 Abs. 1 GVG)^{15a}.

Der Minister der Justiz hat großen Einfluß auf die Richterwahl. Er bestimmt die Anzahl der für jedes Bezirks- und Kreisgericht zu wählenden Richter und Schöffen. Im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front reicht er die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Direktoren und Richter der Bezirks- und Kreisgerichte ein. Die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Richter der Senate und Kammern für

14 Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - vom 24. 6. 1976 (GBl. I S. 301) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).

15 Zuletzt: Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1979 vom 28. 2. 1979 (GBl. I S. 66).

15a Zuletzt: Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1981 vom 16. 3. 1981 (GBl. I S. 102)